

Handwerkerparkausweis

Ausnahmegenehmigung gemäß
§ 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Firmenname

Firmenanschrift

Genehmigungsnummer

Gültig von

Gültig bis

Geltungsbereich

Wahlweise geltende Kennzeichnung

Während des Arbeitseinsatzes ist das Parkausweisfahrzeug in
folgenden Stellen erlaubt:

- im eingeschränkten Halteverbot und in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290, § 48 StVO)
- auf öffentlichen Parkplätzen mit Parkscheibensystem, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheibensystemen gebührenfrei und ohne Beanstandung als Höchstparkplatz
- auf Bewohnerparkplätzen

soweit und solange dies mangels anderer geeigneter Parkmöglichkeiten zur Durchführung der Arbeiten notwendig ist.

Ausstellende Behörde

Datum, Unterschrift

